

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 293.

Montag den 20. October.

1851.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maafgabe des revidirten Communalgarden-Regulativs zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum **25. October** sich im Communalgarden-Bureau (auf der alten Waage am Markte 1 Treppe hoch) in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde, bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe, persönlich anzumelden.

Die Außenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.
Leipzig den 23. September 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Für die von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen auf das Jahr 1851 zu entrichtende Kirchenanlage ist der 1. November d. J. zum Zahlungstermine festgesetzt worden. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir, daß diese Abgabe bei der hiesigen Stadt-Steuereinnahme zu entrichten ist.
Leipzig den 9. October 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und laufenden Conten werden von unterzeichnetem Haupt-Steuer-Amt hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificate, oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Messe verkauften Waarenposten spätestens bis **Donnerstag den 23. October a. c. Abends 6 Uhr**, an welchem Tage der Abschreibungstermin für selbige abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu obengedachten Verzeichnissen in Empfang genommen werden können, einzureichen sind.
Leipzig, den 16. October 1851.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 15. September 1848 wird denjenigen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königlichen hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2. obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a. bis f. specificirten Unterlagen beizufügen sind,

vom 20. October bis 15. November 1851

bei dem Famulus der Ephorie (Universitäts-Diakon Krause auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben. Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, aber noch nicht berücksichtigt worden, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, und ist aus diesem Grunde ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich.

Uebrigens wird auf die an dem innern und äußern schwarzen Brete und in dem Convicte befindlichen Anschläge verwiesen.
Leipzig, den 20. October 1851.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten das.

Diejenigen Herren Studirenden, welche um die für gegenwärtigen Winter zu vertheilenden Königlichen Holzstipendien sich zu bewerben gesonnen und befähigt sind, werden, unter Verweisung auf die an Universitätsgerichtsstelle, im Convictorio und am schwarzen Brete angeschlagene Bekanntmachung vom heutigen Tage, hierdurch veranlaßt, längstens bis zum 6. November dieses Jahres bei Endesunterzeichnetem in den in gedachter Bekanntmachung sub No. 6 angegebenen Stunden im Universitätsgerichte allhier sich zu melden.
Leipzig den 20. October 1851.

Dr. F. Morgenstern, Univ.-Richter.

Ueber die Ausstellung der Industrieerzeugnisse aller Völker der Erde zu London im Jahre 1851.

Zweiter Artikel.

Dem ersten unter obiger Ueberschrift in diesem Blatte erschienenen Aufsatze lag die Absicht zum Grunde, dem Leser einen allgemeinen Ueberblick von dieser außergewöhnlichen Vereinigung industrieller Leistungen zu bieten. An dem Schluß dieses Artikels wurde es vorbehalten, über die Ausstellungsgegenstände der einzel-

nen Länder insbesondere und wie dieselben sich zu den gleichen Leistungen anderer Länder verhalten, zu berichten.

Bei Einhaltung der vorigen Ordnungsfolge in der Behandlung des Stoffes steht Großbritannien mit Irland in erster Reihe, dann folgen dessen Colonien und nächst diesen die übrigen Länder der Erde, insofern deren Industrieerzeugnisse vertreten sind.

Es ist bereits Erwähnung geschehen, daß Großbritannien mit Irland beiläufig die Hälfte des großen Ausstellungsgebäudes bedurfte, um Alles unterzubringen, was die in fast allen in-